

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.7368 — Riverstone/Carlyle/Hestya/HES)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2014/C 258/10)

1. Am 30. Juli 2014 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Fonds, die von Tochtergesellschaften der Riverstone Holdings LLC („Riverstone“, Vereinigte Staaten von Amerika) verwaltet werden, und Fonds, die von Tochtergesellschaften der Carlyle Group („Carlyle“, Vereinigte Staaten von Amerika) verwaltet werden, erwerben über die Hestya Energy B.V. („Hestya“, Niederlande) im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung im Wege eines am 17. Juli 2014 angekündigten öffentlichen Übernahmeangebots die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen H.E.S. Beheer N.V. („HES“, Niederlande).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Riverstone ist eine Investmentgesellschaft mit den Schwerpunkten Energie und Strom.
 - Carlyle ist ein weltweit tätiges Unternehmen für alternative Vermögensverwaltung.
 - Hestya entwickelt Lagerstätten für trockene und flüssige Massengüter in Europa.
 - HES ist eine Holdinggesellschaft von Betriebsgesellschaften, die Hafentlogistikdienstleistungen erbringen. Ihr Kerngeschäft ist die Stauerei, d. h. die Beladung von Hochsee-, Küsten- und Binnenschiffen sowie Zügen und Lastkraftwagen mit trockenen und flüssigen Massengütern und ihre Entladung sowie die offene und abgedeckte Lagerung dieser Güter in Großanlagen.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7368 — Riverstone/Carlyle/Hestya/HES per Fax (Nummer +32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.